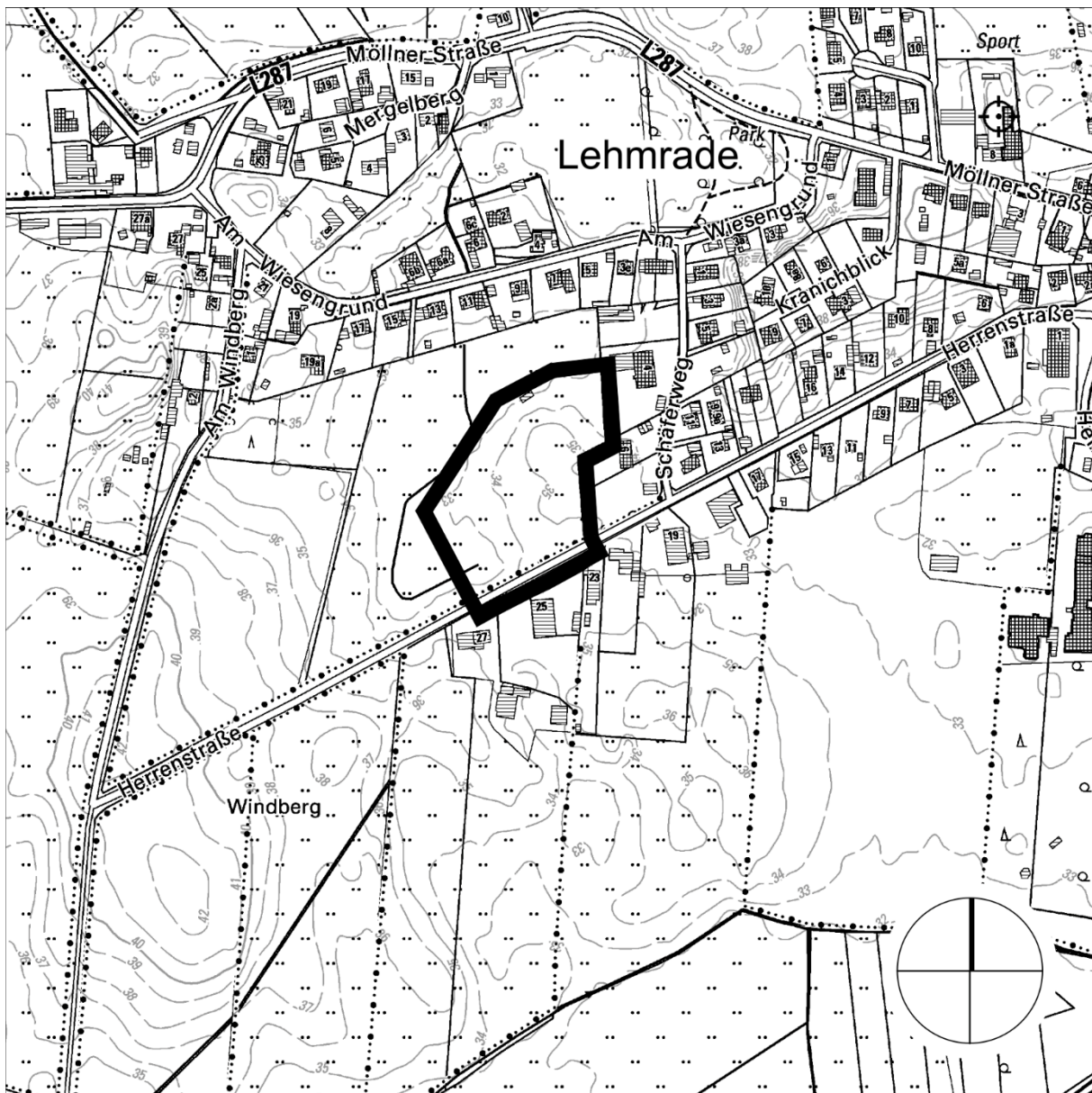


Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lehmrade für das Gebiet nördlich der Herrenstraße, westlich der vorhandenen Bebauung am Schäferweg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lehmrade hat den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lehmrade für das Gebiet nördlich der Herrenstraße, westlich der vorhandenen Bebauung am Schäferweg der Gemeinde Lehmrade, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Sitzung am 24.07.2025 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Plangebiet – Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lehmrade – ohne Maßstab

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit Beginn des 16.08.2025 in Kraft.

Der Plan, die Begründung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse o.ä.) werden ab dem Tag der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Amtsverwaltung, im Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Planunterlagen sind ebenfalls unter folgender Adresse öffentlich einsehbar:

<https://lehmrade.de/bauwesen.html>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 (1) BauGB). Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13b i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Mölln, den 12.08.2025

Amt Breitenfelde (Siegel) – Die Amtsvorsteherin – gez. Dibbern